

# Recht

## Inhalt:

### Entscheidung 118

#### ***Sex and the City***

VG Berlin, Urteil vom 09.11.2011, – 27 A 64.07  
(nicht rechtskräftig)

### Buchbesprechungen

Attia Ahmed: 125

#### **Begrenzung politischer Parteien im Rundfunk. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Veranstaltung privater Rundfunkunternehmen**

Helmut Goerlich, Leipzig

Hans-Peter Schneider: 126

#### **Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Möglichkeiten und Grenzen nach deutschem und europäischem Recht**

Helmut Goerlich, Leipzig

## Entscheidung

### ***Sex and the City***

VG Berlin, Urteil vom 09.11.2011,  
– 27 A 64.07 (nicht rechtskräftig)

1. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Angebot geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen (§ 5 Abs. 1 JMStV), steht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Ihre Beurteilungen sind als sachverständige Aussagen zu behandeln.
2. Entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV können nicht nur Angebote sein, deren Inhalt den Grundwerten der Verfassung widerspricht, sondern auch solche, die die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, zu falschen oder abträglichen Lebenserwartungen verführen oder die Erziehung zu verantwortungsbewussten Menschen in der Gesellschaft hindern.
3. Das schriftliche (Umlauf-)Verfahren der KJM entspricht nicht den Anforderungen an eine Gremienentscheidung.

### **Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin, eine private Fernsehveranstalterin, strahlte am 18.07.2006 um 18.00 Uhr die Folge *Heimlicher Sex* der Serie *Sex and the City* (im Folgenden: *SATC*) aus. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hatte eine 23 Min. und 32 Sek. lange Fassung der Folge für 20.00 Uhr freigegeben. Einer kürzeren Fassung hatte die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Freigabe ab 12 Jahren erteilt. Die ausgestrahlte Fassung der Folge war nach Behauptung der Klägerin gegenüber der von der FSF geprüften um 12 Sek. gekürzt.

Im Januar 2007 leitete die Stabsstelle der KJM den drei Mitgliedern des 35. Prüfausschusses der KJM eine Beschlussempfehlung zu, die vorsah, die Ausstrahlung wegen Verstoßes gegen § 5 JMStV zu beanstanden und für Wiederholungen eine Sendezeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr festzulegen. Der Empfehlung waren eine Stellungnahme des Di-

rektors der zuständigen Landesmedienanstalt, der die Ausstrahlung nicht für rechtswidrig hielt, eine Stellungnahme des Vorsitzenden der KJM, der darin einen Verstoß sah, ein Schriftsatz der Klägerin, eine Aufzeichnung der Sendung sowie Vordrucke für Antworten per Fax beigefügt. Die Mitglieder des Prüfausschusses sandten der KJM Faxantworten zu, in denen der vorgedruckte Text: „Ich stimme der Beschlussempfehlung der KJM- Stabsstelle zu“ angekreuzt war. Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren hatte der Vorsitzende der KJM festgelegt.

Mit Bescheid vom 07.02.2007 beanstandete die Beklagte gegenüber der Klägerin die Ausstrahlung der Folge *Heimlicher Sex* der Serie *SATC* am 18.07.2006 um 18.00 Uhr und legte für die künftige Ausstrahlung dieser Folge die Sendezeit 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr fest. Die dagegen gerichtete Klage wies das VG ab.

#### Aus den Gründen:

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. [...]

A. Die angefochtene Beanstandung, für deren Erlass die Beklagte zuständig gewesen ist (nachfolgend I.), ist materiell rechtmäßig (nachfolgend II.) und entspricht in verfahrensrechtlicher Hinsicht lediglich den Anforderungen an eine Gremienentscheidung nicht; dieser Verfahrensfehler führt allerdings nicht zur Aufhebung der Beanstandung (nachfolgend III.).

II. Die angefochtene Beanstandung ist materiell rechtmäßig. [...]

2. Die Klägerin hat durch die Ausstrahlung der in Rede stehenden Folge am 18.07.2006 um ca. 18.00 Uhr gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 JMStV verstoßen.

Nach § 5 Abs. 1 JMStV haben Anbieter, sofern sie Angebote verbreiten oder zugänglich machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen.

a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor. Die Klägerin ist eine Anbieterin im Sinne des JMStV (vgl. dazu § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV), nämlich [...] eine Rundfunkveranstalterin. Die Ausstrahlung der erwähnten Folge im Fernsehen ist ein Angebot im Sinne dieses Staatsvertrags (vgl. dazu § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV), und zwar eine Rundfunksendung. Die Klägerin hat dieses Angebot verbreitet oder zugänglich gemacht, indem sie die betreffende Sendung in dem von ihr veranstalteten Fernsehprogramm ausgestrahlt hat. Diese Sendung ist geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

aa) Der KJM kommt hinsichtlich der Frage, ob eine Sendung geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen (zur Begriffsbestimmung vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen – geschweige denn hinsichtlich der Frage, ob eine Sendung gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 JMStV verstößt –, kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. Urteil der Kammer vom 28.01.2009 - VG 27 A 61.07 -, juris, Rn. 37 ff., sowie BayVGH, Urteil vom 23.03.2011 - 7 BV 09.2512, 7 BV 09.2513 -, juris, Rn 32 ff., jeweils m. w. N.).

Durch § 5 Abs. 1 JMStV, dessen Tatbestandsmerkmal „[...] die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen [...]“, wortgleich in § 14 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes – JuSchG – enthalten und wie das dortige Tatbestandsmerkmal zu verstehen ist (vgl. Liesching, in: Paschke/Berlit/Meyer [Hrsg.], *Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht*, § 5 JMStV, Rn. 2, und in: Scholz/Liesching, *Jugendschutz*, 4. Aufl., § 5 JMStV, Rn. 2; Erdemir, in: Spindler/Schuster [Hrsg.], *Recht der elektronischen Medien*, § 5 JMStV, Rn. 5; Ukrow, *Jugendschutzrecht*, Rn. 442), wird die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen umfassend, also sowohl in körperlicher, geistiger als auch seelischer Hinsicht, geschützt (vgl. Liesching, in: Scholz/Liesching, a. a. O., § 14 JuSchG, Rn. 4; Erdemir, a. a. O., Rn. 7). Hin-

sichtlich Beeinträchtigungen der geistigen oder seelischen Entwicklung ist entscheidend, welche Wertmaßstäbe hierbei einzuhalten sind bzw. inwieweit die Inhalte von Angeboten im Sinne des JMStV von einem bestimmten allgemeinen Wertekonsens abweichen (vgl. Liesching, in: Scholz/Liesching, a. a. O., § 14 JuSchG, Rn. 4).

Als Wertmaßstäbe sind vor allem die Grundwerte der Verfassung, insbesondere die Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Toleranzgebot nach Art. 3 GG und der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1, 2 GG, zu beachten (vgl. Liesching, in: Paschke/Berlit/Meyer, a. a. O., § 14 JuSchG, Rn. 2, und in: Scholz/Liesching, a. a. O., § 14 JuSchG, Rn. 5; Ukrow, a. a. O., Rn. 266). Daneben können sich derartige Maßstäbe auch aus sittlichen Normen und Erziehungszielen ergeben (vgl. Ukrow, a. a. O., Rn. 265; insoweit kritisch von Gottberg, in: Wandtke [Hrsg.], *Medienrecht Praxishandbuch*, Kapitel 2: *Jugendmedienschutz*, Rn. 20 ff., insbesondere Rn. 22).

Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen. Zu berücksichtigen sind danach alle Beeinträchtigungen, die von dem Angebot im Ganzen oder seinen Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist. Eine Beeinträchtigung der Entwicklung können insbesondere Angebote verursachen, welche die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen, zu falschen oder abträglichen Lebenserwartungen verführen (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH – FSK-Grundsätze –, abgedruckt in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, *Rundfunkstaatsvertrag*, Kommentar, 49. Aktualisierung [Oktober] 2011, Anhang Nr. 1 zu § 19 JMStV; Liesching in: Scholz/Liesching, a. a. O., § 14 JuSchG, Rn. 7; insoweit zurückhaltend Erdemir, a. a. O., § 5 JMStV, Rn. 5) oder die Erziehung zu verantwortungsbewussten Menschen in der Gesellschaft hindern (vgl. VG München, Urteil vom 17.06.2009 - M 17 K 05.598 -, juris, Rn. 102; Ukrow, a. a. O., Rn. 442; Hertel, in: Hahn/Vesting, *Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht*, 2. Aufl., § 5 JMStV, Rn. 5; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, a. a. O., § 5

JMStV, Rn. 12; Landmann, in: Eberle/Rudolf/Wasserburg [Hrsg.], Mainzer Rechts- handbuch der Neuen Medien, Kapitel VI: Jugendmedienschutzrecht, Rn. 87).

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist nicht auf die durchschnittlichen, sondern auch auf die schwächeren und nicht so entwickelten Mitglieder der Altersgruppe abzustellen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen (vgl. 3.1.2 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes [Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL] vom 08./09.03.2005, abgedruckt in Hahn/Vesting, a. a. O., Anhang zu § 15 JMStV; Urteil der Kammer vom 28.01.2009, a. a. O., Rn. 44; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, a. a. O., § 5 JMStV, Rn. 12; a. M. Erdemir, a. a. O., Rn. 8 f., nach dem auf das durchschnittlich entwickelte Kind bzw. den durchschnittlich entwickelten Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe abzustellen ist). Lediglich Extremfälle (z. B. völliger Verwahrlosung und krankhafter Anfälligkeit) sind auszunehmen (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4 FSK-Grundsätze und Ukrow, a. a. O., Rn. 267).

Für die Eignung von Angeboten zur Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit genügt der mutmaßliche Eintritt einer solchen Beeinträchtigung, d. h. die einfache Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung. Als geeignet, die von § 5 Abs. 1 JMStV geschützte Entwicklung zu beeinträchtigen, wird man ein Angebot schon dann ansehen können, wenn dessen Inhalt oder die konkrete Art und Weise der Darstellung von dem für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen maßgeblichen gesellschaftlichen Wertekonsens derart abweicht, dass auch eine dahin gehend abweichende Einflussnahme auf Minderjährige einer bestimmten Altersgruppe möglich erscheint (vgl. VG München, a. a. O., Rn. 121; Liesching in: Scholz/Liesching, a. a. O., Rn. 8, und Ukrow, a. a. O., Rn. 268, jeweils m. w. N.).

bb) Nach diesen Maßstäben ist die in Rede stehende Sendung geeignet gewesen, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Sendung die seelische Entwicklung einschließlich der charakterlichen und sittlichen Erziehung solcher Kinder gestört hat. Die Kammer ist überzeugt davon, dass durch die Sendung eine sozial- und sexualethische Desorientierung von unter 12-jährigen Kindern in Bezug auf Sexualität sowie eine Verrohung von derartigen Kindern in Bezug auf ihren Wortschatz zu befürchten ist. Zweifel an der Richtigkeit der entsprechenden sachverständigen Aussagen der KJM hat das Gericht nicht.

(1) Die tatsächlichen Würdigungen, Feststellungen und Wertungen, die einer (Beanstandungs-) Entscheidung der KJM zugrunde liegen, sind als sachverständige Aussagen zu begreifen, soweit es um die Einschätzung geht, ob ein Angebot einen von Werten, die gesellschaftlich für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen maßgeblich sind, abweichenden Einfluss auf Minderjährige einer bestimmten Altersgruppe haben kann. Diese sachverständigen Aussagen im Verwaltungsprozess wirksam in Frage zu stellen, erfordert denselben Aufwand, der notwendig ist, um die Tragfähigkeit fachgutachtlicher Äußerungen zu erschüttern (vgl. Urteil der Kammer vom 28.01.2009, a. a. O., Rn. 40 f., und BayVGH, a. a. O., Rn 45 f., jeweils m. w. N.).

(2) Die KJM ist bei der Fassung ihres Beschlusses, die Sendung zu beanstanden, zum einen davon ausgegangen, dass durch die in der Sendung auf der inhaltlichen Ebene vermittelten Botschaften und Wertvorstellungen eine sozial- und sexualethische Desorientierung von Kindern unter 12 Jahren in Bezug auf Sexualität zu befürchten ist. Insofern hat die KJM insbesondere angenommen, dass – durch die deutlich ausgeführten Dialoge über Sexualität – der Eindruck entsteht, Sex ohne Gefühle und Zärtlichkeit sei erstrebenswert, und dass Kinder durch eine – in Samanthas Verhalten in der Sendung zu erblickende – Zurschaustellung von an Nymphomanie grenzenden Werten sozial- und sexualethisch desorientiert werden.

Zum anderen ist die KJM bei dem vorstehend bezeichneten Beschluss davon ausgegangen, dass durch die in der Sendung in Bezug auf Sexualität verwendete, z. T. derbotzotige Sprache insbesondere eine Verrohung

von jüngeren Kindern, nämlich von Kindern im Alter von 0 bis 11 Jahren, in Bezug auf ihren Wortschatz zu befürchten ist.

Dies geht aus der Begründung (vgl. dazu § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 JMStV) des genannten Beschlusses, nämlich aus der Vorlage der KJM-Stabsstelle vom 08.01.2007 (nachfolgend: Vorlage), hervor. Diese Vorlage stellt zumindest der Sache nach die Begründung des Beschlusses dar. Sie war die Grundlage des Beanstandungsbeschlusses, den der 35. Prüfausschuss fasste. Dieser Ausschuss stimmte im Januar 2007 der Beschlussempfehlung zu, die in der Vorlage enthalten war. Die Gründe, die die KJM-Stabsstelle in der Vorlage für diese Empfehlung angeführt hatte, wurden dementsprechend im Wesentlichen in der Begründung des angefochtenen Bescheids wiedergegeben.

(3) Sowohl der Inhalt als auch die sprachliche Gestaltung der Sendung weichen von Werten ab, die in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für die seelische Entwicklung einschließlich der charakterlichen und sittlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen allgemein als maßgeblich anerkannt sind. Um dies festzustellen, bedarf es keiner besonderen Sachkunde. Selbst wenn besondere Sachkunde erforderlich wäre, um die entsprechenden Feststellungen zu treffen, würde sich an der Beurteilung im Ergebnis nichts ändern. Denn die KJM, die den für derartige Feststellungen etwa erforderlichen Sachverstand auf jeden Fall besitzt, ist insoweit größtenteils zu denselben Feststellungen wie das Gericht gelangt. Zweifel an der Richtigkeit der diesbezüglichen Annahmen der KJM bestehen nicht.

Der Inhalt der Sendung weicht von Werten ab, die in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für die vorstehend bezeichnete Entwicklung allgemein als maßgeblich angesehen werden. Es kann dahinstehen, ob in der Sendung an Nymphomanie grenzende Werte zur Schau gestellt werden. Denn der Sendungsinhalt läuft jedenfalls folgenden sittlichen Erziehungszielen zu-

— dem Ziel, mit einem potentiellen Beziehungspartner nicht bereits bei der ersten Verabredung – sozusagen bei der erstbesten Gelegenheit – Sex zu haben,

- dem Ziel, eine – sexuelle – Beziehung, die einem peinlich ist (z. B. aus Scham für den Partner), nicht, auch nicht heimlich, zu führen, und
- dem Ziel, Sex nicht ohne Gefühle – wie Liebe und Zuneigung – zu haben.

Diese Ziele sind in der liberalen und pluralistischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland offenkundig auch heute noch allgemein anerkannt, mit anderen Worten Teil des für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen maßgeblichen gesellschaftlichen Wertekonsenses.

Die Sendung vermittelt nicht die Botschaft, dass es – immer – richtig ist, das zuerst genannte Ziel anzustreben. Sie erweckt vielmehr der Eindruck, dass es auch kein Fehler sein muss, sich nicht an dieses Ziel zu halten; dadurch wird das Ziel zumindest relativiert.

Der genannte Eindruck wird vor allem durch Handlungen und Erklärungen der Hauptfigur Carrie Bradshaw hervorgerufen. [...]

Im Übrigen ist auch die KJM der Sache nach davon ausgegangen, dass der Inhalt der Sendung von dem in Rede stehenden Erziehungsziel abweicht. Das zeigen der Umstand, dass der insoweit relevante Inhalt der Sendung im Wesentlichen in der Vorlage geschildert wird, sowie der Umstand, dass Carries Äußerung, das Kleid habe sie verführt, in der Vorlage dahin gewürdigt wird, dass damit die Schuld auf die Kleidung abgeschoben werde. An der Richtigkeit dieser Bewertung der KJM bestehen aus den vorstehend dargelegten Gründen keine Zweifel.

Die Sendung transportiert ebenso wenig die Botschaft, dass man eine – sexuelle – Beziehung, die einem peinlich ist, in keinem Fall führen sollte. Sie ruft vielmehr den Eindruck hervor, dass es auch nicht falsch ist, das entsprechende Ziel nicht zu verfolgen; dadurch wird dieses Ziel zumindest relativiert.

Der erwähnte Eindruck wird in erster Linie durch Handlungen und Erklärungen der Nebenfigur Mike Singer sowie der Hauptfiguren Carrie und Charlotte erweckt. [...]

Auch die in der Sendung verwendete Sprache weicht zumindest teilweise von einem Wert ab, der für die seelische Entwicklung einschließlich der charakterlichen und sittlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen gesellschaftlich maßgeblich ist.

Ein in Bezug auf Sexualität feiner – mit anderen Worten: dezenter oder gesitteter – Wortschatz ist in der liberalen und pluralistischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland offenkundig selbst heute noch ein für besagte Entwicklung generell als maßgeblich angesehener Wert, d. h. ein allgemein akzeptiertes Erziehungsziel. Jedenfalls die folgenden, in der Sendung gemachten Äußerungen sind nicht Bestandteil eines solchen Wortschatzes: „vögeln“, „Titten auf Toast“, „Heute sieht sie nur aus wie Sex“, „[...] war ich versessen darauf, mit ihm zu schlafen“ und „Ihr wart beide scharf aufeinander.“

Überdies hat die KJM zumindest der Sache nach ebenfalls festgestellt, dass der in der Sendung in Bezug auf Sexualität gebrauchte, z. T. derb-zotige Wortschatz – etwa die ersten drei vorstehend zitierten Äußerungen – von dem hier in Rede stehenden Wert abweicht. Ein Anlass, an der Richtigkeit der diesbezüglichen Aussagen der KJM zu zweifeln, ist nicht vorhanden, zumal auch die FSF (Sammelgutachten unter der Prüfnummer 7452, S. 4) die letzten vier zitierten Äußerungen als Beispiele einer „z. T. rohen durchsexualisierten Sprache“ in der Folge angesehen hat.

(4) Es ist wahrscheinlich, dass die Sendung die Vermittlung wenigstens der bezeichneten Werte, von denen sie abweicht, an Kinder unter 12 Jahren gestört, nämlich behindert und erschwert hat.

Die sachverständigen Aussagen der KJM, dass durch die Sendung zum einen eine sozial- und sexualethische Desorientierung von derartigen Kindern in Bezug auf Sexualität und zum anderen eine Verrohung von solchen Kindern in Bezug auf ihren Wortschatz zu befürchten ist, sind in ihrer Tragfähigkeit nicht „erschüttert“.

Die Verwertung sachverständiger Aussagen ist – wie diejenige von Sachverständigen- und fachgutachterlichen Äußerungen – insbesondere dann unzulässig, wenn die Aussagen unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend sind, wenn sie von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen oder wenn das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 03.02.2010 - 7 B 35.09 - ,

juris, und vom 26.06.1992 - 4 B 1-11.92 - , juris). Die oben genannten sachverständigen Aussagen der KJM sind nach diesen Maßstäben verwertbar.

Diese Aussagen sowie ihre jeweiligen Begründungen sind vollständig, widerspruchsfrei und auch ansonsten mangelfrei.

Die Aussage, dass durch die Sendung eine sozial- und sexualethische Desorientierung von unter 12-jährigen Kindern in Bezug auf Sexualität zu befürchten ist, ist nachvollziehbar und plausibel begründet. Die KJM hat diese Aussage im Wesentlichen auf folgende Annahmen gestützt:

- Kinder können die z. T. ironisch verzerrten Rollenklischees und Handlungsweisen der vier Protagonistinnen nicht ausreichend verstehen, um das Gezeigte korrekt, nämlich in den von den Machern intendierten lustigen und unterhaltsamen Rahmen (vgl. Nr. 6.3, S. 9 der Vorlage) einzuordnen.
- Es kann nicht – pauschal – ausgeschlossen werden, dass Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren, namentlich Kinder dieses Alters, die als besonders gefährdungsgeneigt gelten, sich an Frauen wie Carrie und ihren als modern und „cool“ inszenierten Freundinnen, die im „hippen“ und „trendigen“ New York wohnen, orientieren, was ihr Verhalten und die von ihnen vermittelten Lebensstile angeht.

Letztere Annahme hat die KJM, die zu Recht auch die möglichen Wirkungen der Sendung auf als besonders gefährdungsgeneigt geltende Kinder berücksichtigt hat, wiederum substantiell und schlüssig wie folgt begründet (vgl. Nr. 6.3, S. 7f. der Vorlage): Es gelte mittlerweile als wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder auch in den Medien, besonders im Fernsehen, nach Anregungen für die Ausformung ihrer Werte und Normen sowie auch nach personalen Vorbildern suchten. Durch ihre starke Präsenz im Alltag seien die Medien, insbesondere das Fernsehen, in den letzten Jahren zu einer Sozialisationsinstanz geworden, die Kindern und Jugendlichen die Werte und Normen der Gesellschaft mitvermittelt. So habe auf die Frage nach Idolen und Vorbildern laut der *KIM-Studie 2005* ein Drittel der befragten Kinder von 6 bis 13 Jahren Musiker und Schauspieler, die ihnen aus dem

Fernsehen bekannt seien, wie z. B. Brad Pitt (KIM-Studie 2005, S. 11) genannt. Dieser Schauspieler habe jedoch aufgrund seines Alters und seiner Rollen kaum etwas mit der Lebenswelt deutscher Kinder zu tun. Die Wirkung medialer Vorbilder sei abhängig von den Alltagserfahrungen und den Handlungsmöglichkeiten der Heranwachsenden. Daher könne – insbesondere – nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder, die in ihrem (realen) Umfeld niemanden mit Vorbildfunktion hätten, der das im Fernsehen gesehene Verhalten gerade rücken und erklären könne, sich auch an medialen Vorbildern wie Samantha und Carrie orientierten.

Die Aussage, dass durch die in der Sendung in Bezug auf Sexualität verwendete, z. T. derb-zotige Sprache eine Verrohung von Kindern im Alter von 0 bis 11 Jahren in Bezug auf ihren Wortschatz zu befürchten ist, ist ebenfalls einleuchtend begründet, nämlich damit, dass insbesondere jüngere Kinder Ausdrücke, die sie von Erwachsenen hören, oftmals auch dann unreflektiert übernehmen, wenn sie den Sinn des Wortes nicht verstanden haben (vgl. Nr. 6.4, S. 10 der Vorlage).

Die erwähnten Aussagen gehen auch nicht von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus. Anhaltspunkte dafür, dass der 35. Prüfausschuss seinem Beschluss, die Sendung zu beanstanden, eine falsche Schnittfassung der in Rede stehenden Folge zugrunde gelegt hätte, sind nicht vorhanden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass den Mitgliedern dieses Ausschusses bei der Fassung besagten Beschlusses jeweils ein Mitschnitt der tatsächlich am 18.07.2006 um 18.00 Uhr von der Klägerin ausgestrahlten Fassung dieser Folge vorgelegen hat. Denn es steht fest, dass die von der Klägerin und von der Beklagten eingereichten Mitschnitte der entsprechenden Sendung identisch sind. Abgesehen davon ist auch unstrittig, dass die Klägerin der Beklagten mindestens einen Mitschnitt dieser Sendung übersandte.

Die in Rede stehenden sachverständigen Aussagen der KJM sind durch Vortrag der Klägerin, insbesondere durch das von der FSF-Prüferin B. erstellte Gutachten vom 06.07.2009, nicht ernsthaft erschüttert worden.

Das Vorbringen der Klägerin, die KJM habe bei der Subsumtion eine völlig unzu-

treffende Ausgestaltung der Serie und des dort vermittelten Weltbildes zugrunde gelegt, vermag diese Aussagen schon deshalb nicht zu erschüttern, weil die Richtigkeit der Aussagen nicht von möglichen Auswirkungen der gesamten Serie, sondern nur von derartigen Auswirkungen der am 18.07.2006 gesendeten Schnittfassung besagter Folge auf unter 12-jährige Kinder abhängt. Der weitere Einwand der Klägerin, die KJM habe bei der Bewertung der in Rede stehenden Folge „ein unzutreffendes Weltbild der zu schützenden Kinder“ zugrunde gelegt, ist ebenso wenig geeignet, die Aussagen zu erschüttern. – Die Klägerin bezieht sich insoweit auf die Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung von Talkshows, die in den „Verhaltensgrundsätzen der im Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) zusammengeschlossenen privaten Fernsehveranstalter zu Talkshows im Tagesprogramm“ (abgedruckt in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, a. a. O., Anhang Nr. 8 zu § 19 JMStV) enthalten sind; danach könnten auch „außergewöhnliche und abweichende Einstellungen zu gesellschaftlich anerkannten Normen und Werten“ verbreitet werden, wenn darauf geachtet werde, dass „das Außergewöhnliche nicht als das Durchschnittliche und das Abweichende nicht als das Normale erscheint“. – Dieser Einwand berücksichtigt nämlich nicht, dass in der beanstandeten Sendung gerade von der gesellschaftlichen Normalität abweichendes Verhalten als „Normalität“ dargestellt wird und dass Kinder der Altersgruppe unter 12 Jahren nicht verstehen können, dass dieser Darstellung z. T. eine sarkastische oder ironische Überzeichnung zugrunde liegt. In dieser Sendung wird den drei oben genannten Erziehungszielen zuwiderlaufendes Verhalten dargestellt, ohne dass – eindeutig – Position gegen dieses Verhalten bezogen wird; besagtes Verhalten erscheint dadurch als (an) gängig und normal.

Die Klägerin hat sich mit der Annahme der KJM, Kinder würden die z. T. ironisch verzerrten Rollenklischees und Handlungsweisen der vier Protagonistinnen nicht ausreichend verstehen, um das Gezeigte korrekt einordnen zu können, weder abstrakt noch in Bezug auf die Sendung auseinandergesetzt.

Das Vorbringen der Klägerin vermag auch die weitere Annahme der KJM, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren sich an Frauen wie Carrie und ihren Freundinnen orientierten, was ihr Verhalten und die von ihnen vermittelten Lebensstile angehe, nicht zu erschüttern.

Die Klägerin hat den – oben wiedergegebenen – Gründen, auf die die KJM diese Annahme gestützt hat, im gerichtlichen Verfahren sachlich Neues nicht entgegengesetzt, sondern zu diesem Punkt zumindest sinngemäß im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren, wonach die Figuren der Folge kein Identifikationspotenzial für kindliche Betrachter entfalteteten, wiederholt. Einer ohne Auseinandersetzung mit Gegenargumenten aufrechterhaltenen Behauptung braucht das Gericht nicht – durch Einholung eines (zusätzlichen) Sachverständigengutachtens – nachzugehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.05.1992 - 4 B 39.92 -, juris, Rn. 7, m. w. N.).

Im Übrigen hat Frau B. in ihrem Gutachten auch allenfalls ausgeschlossen, dass Zuschauer unter 12 Jahren sich mit Samantha identifizieren und an ihrem Verhalten orientieren. Es mag letztlich auf sich beruhen, ob die Gefahr besteht, dass von der Figur Samantha in der Sendung dargestellte Wertvorstellungen, Grundhaltungen und Verhaltensweisen von Kindern unter 12 Jahren übernommen werden. Denn die den erwähnten Erziehungszielen zuwiderlaufenden Botschaften und Wertvorstellungen der Folge werden – wie oben ausgeführt – (zumindest in erster Linie) durch Handlungen und Erklärungen von zwei anderen weiblichen Hauptfiguren (Carrie und Charlotte) sowie der männlichen Nebenfigur Mike vermittelt.

Die sachverständige Aussage der KJM, dass durch die in der Sendung verwendete Sprache eine Verrohung von jüngeren Kindern in Bezug auf ihren Wortschatz zu befürchten ist, ist in ihrer Tragfähigkeit ebenfalls nicht, insbesondere nicht durch Vortrag der Klägerin, „erschüttert“ worden. Die pauschale Aussage in dem Gutachten von Frau B., die Sprache über Sexualität bewege sich in der vorliegenden Episode auf dem üblichen alltagssprachlichen Niveau, gehe aber zu keinem Zeitpunkt darüber hinaus, ist dazu nicht geeignet. Denn Frau B. setzt sich in ihrem Gutachten mit einzelnen, in der Sen-

dung gemachten Äußerungen, auf die die KJM ihre Befürchtung gestützt hat, nicht bzw. nicht schlagkräftig auseinander. Sie geht auf einen Teil dieser Äußerungen (z. B. auf die Äußerungen „Titten auf Toast“ und „Heute sieht sie nur aus wie Sex“) gar nicht ein. Ihre Ausführung, die in Rede stehende Aussage der KJM könne vor dem Hintergrund, dass der Begriff „vögeln“ mittlerweile eine Präsenz im alltagssprachlichen Milieu auch von jüngeren Jugendlichen gefunden habe, nicht nachvollzogen werden, ist ihrerseits nicht nachvollziehbar, nämlich nicht schlüssig begründet. Eine Verhöhnung von Kindern unter 12 Jahren durch den Gebrauch des fraglichen Begriffs in der Sendung lässt sich nicht deswegen ausschließen, weil der Begriff im alltagssprachlichen Milieu auch von jüngeren Jugendlichen, d. h. von Jugendlichen im Alter von etwa 14 oder 15 Jahren, präsent sein mag. Die pauschale und nicht belegte Behauptung der Klägerin, die in der Sendung verbliebenen Ausdrücke seien auch Kindern unter 12 Jahren – welche zum Leserkreis von „Bravo“ oder „Bravo Girl“ zählten – vertraut, vermag an der Beurteilung schon deswegen nichts zu ändern, da offenkundig allenfalls ein geringer Teil der Kinder im Alter von 0 bis 11 Jahren diese Zeitschriften liest. [...]

b) Die Klägerin hat ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV nicht entsprochen. Der Anbieter kann seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV dadurch entsprechen, dass er die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV). Aus dem Umstand, dass die FSK, die keine mit der Kinder- und Jugendschutzkontrolle im Rundfunk befasste Einrichtung, sondern vor allem für den Video- und Filmbereich zuständig ist, eine Fassung der Folge mit Freigabebescheinigung vom 27.04.2006 ab 12 Jahren freigab, folgt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht, dass die Ausstrahlung dieser oder einer möglicherweise noch weiter gekürzten Fassung der Folge im Vorabendprogramm zulässig gewesen ist. Bei Filmen, die – wie die Fassung der Folge, für die besagte Freigabebescheinigung erteilt wurde – nach § 14 Abs. 2 JuSchG unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jünge-

rer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Dies geschieht in der Regel dadurch, dass solche Filme nicht in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr ausgestrahlt werden (vgl. auch Nr. 3.2.4 JuSchRiL; danach hat ein Anbieter seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20.00 und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich macht). Letzteres hat die Klägerin, die die in Rede stehende Folge am 18.07.2006, einem Dienstag, um 18.00 Uhr ausstrahlte, nicht getan. Umstände, die es rechtfertigen könnten, im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der genannten Regel zu machen, sind nicht vorhanden. Die von der Klägerin möglicherweise für die Ausstrahlung um 18.00 Uhr vorgenommenen Kürzungen der von der FSK ab 12 Jahren freigegebenen Fassung der Folge rechtfertigen eine solche Ausnahme nicht. Die – unzutreffende – Einschätzung des (stellvertretenden) Jugendschutzbeauftragten der Klägerin, dass die Ausstrahlung der am 18.07.2006 gesendeten Fassung der Folge im Tagesprogramm nicht entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sei, reicht dafür ebenfalls nicht aus. Überdies kommt – wie die Beklagte zu Recht meint – auch weder dem Anbieter noch seinem Jugendschutzbeauftragten hinsichtlich der Wahl der Sendezeit von FSK-12-Filmen ein Beurteilungsspielraum zu, der die Zulässigkeit von Maßnahmen der KJM oder den Umfang der gerichtlichen Überprüfung solcher Maßnahmen rechtlich beschränken würde (unklar insoweit Hertel, in: Hahn/Vesting, a. a. O., § 5 JMStV, Rn. 14). – Für die Ausstrahlung der in Rede stehenden Folge im Vorabendprogramm hätte es demnach einer Freigabe der FSK „ab 6 Jahren“ oder „ohne Altersbeschränkung“ (vgl. zu den Freigabebescheinigungen der FSK § 26 der FSK-Grundsätze [abgedruckt in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, a. a. O., Anhang Nr. 1 zu § 19 JMStV]) bedurft.

III. Verfahrensfehler, die zur Aufhebung der angefochtenen Beanstandung führen, liegen nicht vor.

3. Ein Verfahrensfehler liegt allerdings in der Behandlung der Sache bei dem 35. Prüfausschuss (a), dieser Verfahrensfehler führt jedoch nicht zur Aufhebung der angefochtenen Beanstandung (b).

a) Zu Unrecht wendet die Klägerin allerdings ein, dass eine Entscheidung des Prüfausschusses in einem schriftlichen Verfahren unzulässig sei. Ob für das Verfahren der KJM, die vorliegend als Teil der Beklagten anzusehen ist, und insbesondere der Prüfausschüsse das Verwaltungsverfahren des Landes Berlin – also § 1 Abs. 1 BlnVwVfG in Verbindung mit §§ 88 ff. VwVfG – anwendbar ist, ist allerdings schon deswegen nicht zweifelsfrei, weil die Beklagte keine Berliner Behörde, sondern eine von zwei Bundesländern errichtete Anstalt ist. Sieht man die Regelungen der §§ 88 ff. VwVfG als Ausdruck allgemeinen Verfahrensrechts an, wird ein schriftliches Verfahren für die Prüfausschüsse der KJM nicht ausgeschlossen: Die Subsidiaritätsklausel des § 88 VwVfG gilt wegen § 17 JMStV zwar für die KJM als Gremium – insbesondere für das nach § 17 Abs. 1 Satz 2 JMStV notwendige Quorum für die Beschlussfassung –, jedoch nicht für die Prüfausschüsse. Zwar ist nach § 14 Abs. 5 JMStV hinsichtlich der Prüfausschüsse „das Nähere“ in einer Geschäftsordnung festzulegen, jedoch stellt die Geschäftsordnung der KJM keine Rechtsvorschrift im Sinne der Subsidiaritätsklausel dar, da sie keine Satzung ist. Damit kann jedenfalls für die Prüfausschüsse dem § 90 Abs. 1 Satz 2 VwVfG entnommen werden, dass diese Gremien Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen können, wenn kein Gremienmitglied widerspricht.

Das vom 35. Prüfausschuss vorgenommene – im Tatbestand dargestellte – Verfahren erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine Gremienentscheidung. Diese setzt stets einen Austausch von Argumenten unter den Mitgliedern voraus, was nicht nur mündlich, sondern auch durch „Übersendung eines Entscheidungsentwurfs im Umlaufverfahren“ erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.11.1992 - 7 C 21.92 -, juris, Rn. 15). Keine kollegiale Entscheidung, also die Entscheidung des Gremiums selbst, ist dagegen ein Verfahren, das sich als „Summe von parallelisierten Einzelentscheidungen“ darstellt (BVerwG, Urteil vom 26.11.1992, a. a. O.).

Die Besonderheit des Verfahrens bei dem 35. Prüfausschuss besteht allerdings darin, dass kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass sich die Mitglieder des Ausschusses mündlich verständigt oder durch gremieninterne Weiterleitung ihrer „Faxantwort“ über die Zustimmung zu der von der Stabsstelle der KJM übersandten Beschlussempfehlung Kenntnis von der Entscheidung der anderen Gremienmitglieder erlangt haben. Vielmehr sind nach Aktenlage die den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übersandten „Faxantworten“ von diesen nach Ankreuzen des Kästchens für „Zustimmung“ direkt an den Vorsitzenden der KJM zurückgesandt worden. Damit liegt jedoch – was das OVG Lüneburg (Beschluss vom 20.10.2008 - 10 LA 101/07 -, a. a. O., Rn. 10f.) in seinen Ausführungen zur Zulässigkeit des „Umlaufverfahrens“ im KJM-Prüfausschuss nicht berücksichtigt – gerade kein „Umlaufverfahren“ vor. Mit dem Begriff „Umlaufverfahren“ wird die Übersendung eines Entscheidungsentwurfs innerhalb eines Gremiums umschrieben. Die kollegiale Entscheidung erfordert nämlich, dass jedes Gremienmitglied Kenntnis davon hat, für welche Entscheidung die anderen Gremienmitglieder votieren. Denn nur durch diese gegenseitige Kenntnis kann es zu einer gegenseitigen Beeinflussung der Gremienmitglieder hinsichtlich der Entscheidung kommen, die – mit den Worten des BVerwG (Urteil vom 26.11.1992, a. a. O.) – „gerade Sinn der kollegialen Entscheidungsfindung“ ist. Dagegen ist das tatsächlich vom Prüfausschuss praktizierte Verfahren – Rücksendung der „Faxantworten“ mit angekreuzter Einzelentscheidung durch jedes Ausschussmitglied an den KJM-Vorsitzenden ohne Kenntnis der Entscheidungen der anderen Ausschussmitglieder – geradezu das Paradebeispiel für das Vorliegen von parallelisierten Einzelentscheidungen. Schon deshalb liegt hier keine Gremienentscheidung des 35. Prüfausschusses vor.

Zweifelhaft – ebenfalls vom OVG Lüneburg a. a. O. nicht thematisiert – ist zudem, ob die Verfahrensweise des Prüfausschusses durch den Vorsitzenden der KJM, der dem 35. Prüfausschuss nicht angehört hat, vorgegeben werden durfte. Denn nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM – GVO-KJM – (diese zitiert in ihrer ursprünglichen Fassung vom 08.12.2003 oh-

ne die zumindest teilweise erst nach Erlass des angegriffenen Bescheids eingeführten Änderungen im Jahre 2006) legt der Vorsitzende der KJM fest, ob die Prüfung im Prüfausschuss im Umlaufverfahren oder durch Präsenzprüfung erfolgt; von dieser Festlegung ist nach Satz 2 der Vorschrift die Anzahl der Fälle abhängig, für die der Prüfausschuss zuständig ist. Die „externe“ Vorgabe der schriftlichen oder mündlichen Verfahrensweise im Prüfausschuss steht allerdings im Widerspruch dazu, dass einem Entscheidungsgremium gerade zur Wahrung der kollegialen Entscheidungsfindung das Recht zukommen muss, eigenständig darüber zu befinden, ob der gremienintern erforderliche Argumentationsaustausch eine mündliche Behandlung erfordert oder die Übersendung eines schriftlichen Entscheidungsvorschlags an die anderen Gremienmitglieder ausreicht. Denn die Möglichkeit des einzelnen Mitglieds des Prüfausschusses, durch Verweigerung seiner Zustimmung zur Beschlussempfehlung die Einstimmigkeit der Ausschussentscheidung zu verhindern und damit die Entscheidung des Plenums der KJM herbeizuführen (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 GVO-KJM), ersetzt die notwendige gremieninterne Abstimmung über die Verfahrensweise nicht: Vielmehr wird die Entscheidung dann vom Prüfausschuss weg in ein anderes Gremium verlagert, dem das einzelne Mitglied des Prüfausschusses zwar ebenfalls angehört (§ 6 Abs. 1 Satz 3 GVO-KJM), das aber bereits von der Mitgliederzahl und dem erforderlichen Quorum anders strukturiert ist als der Prüfausschuss (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 GVO-KJM einerseits, §§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 1 JMStV andererseits).

b) Die Aufhebung der angefochtenen Beanstandung wegen des Verfahrensfehlers kommt jedoch nicht in Betracht. Denn die Einstimmigkeit der parallel, nicht kollegial getroffenen Ausschussentscheidung lässt es offensichtlich sein, dass jedenfalls der 35. Ausschuss in einem ordentlichen Umlaufverfahren – also einem koordinierten Miteinander der Entscheidungsfindung – zu keinem anderen Ergebnis gekommen wäre als bei dem vorliegenden unabgestimmten „Nebeneinander“. Da die getroffene Entscheidung auch materiell rechtmäßig ist – wie bereits oben unter II. dargestellt wurde –, ist der

Verfahrensfehler damit entsprechend § 46 VwVfG als unbeachtlich anzusehen.

**B. Die angefochtene Sendezeitbeschränkung findet ihre Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 1 und 2 JMStV. [...]**

Anm. d. Red.: Zur Frage des Beurteilungsspielraums der KJM siehe Brandenburg/Lammeyer, tv diskurs, Ausgabe 54, 4/2010, S. 90 ff., zur Unzulässigkeit des Umlaufverfahrens H. Schumann, tv diskurs, Ausgabe 51, 1/2010, S. 101 ff.